

# Handreichung zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum

Beschluss des Vorstandes vom 20. Februar 2013

Von Raimund Bartella, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil von Stadtkultur. Sie kann in besonderer Weise zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt beitragen. Nicht selten stehen bedeutende Werke symbolisch für die ganze Stadt und können wirkungsvoll für die touristische Stadtwerbung genutzt werden. Der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum gestaltet sich in den Städten angesichts der Vielzahl von Objekten und deren zum Teil unbefriedigenden Erhaltungszuständen zu einem Problem. Nach Aufarbeitung der Thematik durch die Konferenz der Kulturamtsleiter/innen NRW und Beratungen im Kulturausschuss des Städtetages NRW und unter Würdigung der schwierigen Haushaltssituation vieler Städte hat der Vorstand des Städtetages NRW am 20.2.2013 in seiner 292. Sitzung in Köln die nachstehende Handreichung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Er hat dabei darauf hingewiesen, dass Kunst im öffentlichen Raum einen wirksamen Beitrag zu einem positiven Erscheinungsbild sowie zum kulturellen Profil der Städte leisten soll. Ihre Platzierung sollte auf Grundlage eines Gesamtkonzepts erfolgen, das planerische, baukulturelle sowie ggf. historische Aspekte einbezieht und Maßnahmen der Instandhaltung, Weiterentwicklung und der Vermittlung vorsieht. Kunst im öffentlichen Raum und Stadtentwicklungskonzepte sollten in einer ressortübergreifenden Planung entwickelt werden.

Der Vorstand war sich dabei im Klaren, dass es angesichts der bestehenden Haushaltsprobleme in vielen Städten und Gemeinden schwerfallen dürfte, für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Kunst im öffentlichen Raum zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen. Viele der in der Handreichung aufgeführten Maßnahmen können aber durch Optimierung der Arbeitsabläufe und besseren Zusammenarbeit der Dienststellen und durch Weiterbildung von Mitarbeitern abgesichert werden. Ergänzt werden sollten solche Maßnahmen durch Sponsoringaktivitäten, die Einbeziehung des Ehrenamtes und das Anbieten von Patenschaften usw.

Nicht nur kulturpolitisch, sondern auch aus ökonomischer Sicht sollte der Werterhalt guter Kunst im öffentlichen Raum eine Rolle spielen. Dies gilt insbesondere, weil der Stadtraum an sich in den

letzten Jahren einer Kommerzialisierung unterworfen wurde.

## Handreichung des Städtetages NRW

### Kunst im öffentlichen Raum

#### Präambel

In jeder Kommune bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Professionalität und Fachkompetenz im Umgang mit dem Thema ist notwendig. Defizite in vielen Städten zeigen dies sehr deutlich. Diese Handreichung beschreibt das Themenfeld und soll die Kommunen ermutigen, die historische Bedeutung der Arbeit in diesem das Stadtbild prägenden und Gesellschaftsentwicklung spiegelnden Themenkomplex vor Ort anzunehmen.

Der Handlungsrahmen sollte dabei möglichst weit gefasst werden. Ziel einer jeden Stadt und Gemeinde sollte ein Konzept sein, das ein Regelwerk für architekturbezogene Kunst öffentlicher Bauten und Kunst im öffentlich zugänglichen Raum bildet, im Idealfall aber weiter gefasst ist und die Inszenierung und Ästhetik von Stadträumen, Straßen und Plätzen sowie deren „Möblierung“ einschließt und damit öffentliche Kunst mit einer umfassenden Bedeutung meint.

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie gehört nicht nur zu den ältesten aller Künste, sondern ist auch die öffentlichste unter den Künsten. Sie trägt in besonderer Weise zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten stehen bedeutende Werke symbolisch für die ganze Stadt und können wirkungsvoll für die touristische Stadtwerbung genutzt werden.

Kunst im öffentlichen Raum gewinnt aber auch aus anderen Gründen an Aktualität: Niemals zuvor in der deutschen Geschichte sind so viele Werke der Kunst in den öffentlichen Raum einbezogen worden wie seit dem Wiederaufbau der 1950er Jahre. Heute bedrohen diese Kunstwerke nicht nur ein zunehmender Vandalismus, Verwahrlosung und Diebstahl, sondern auch städtebauliche Veränderungen sowie Umnutzungen, Abrisse und Umbauten öffentlicher Gebäude.

Auch aus ökonomischer Sicht sollte der Werterhalt guter Kunst im öffentlichen Raum eine Rolle spielen, zumal der Stadtraum an sich in den letzten Jahrzehnten einer Kommerzialisierung unterworfen ist – was wiederum Konzepte für öffentliche Kunst nicht erleichtert.

Angesichts der bestehenden Haushaltsprobleme dürfte es vielen Städten und Gemeinden schwer fallen, für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Kunst im öffentlichen Raum zusätzliche Haushaltsmittel bereit zu stellen. Viele der in dieser Handreichung aufgeführten Maßnahmen können durch Optimierung von Arbeitsabläufen und bessere Zusammenarbeit der Dienststellen, durch Weiterbildung von Mitarbeitern und auch durch Sponsoring, Ehrenamt, Patenschaften usw. abgesichert werden. Gleichwohl erfordert ein sachgerechter Umgang mit dem Thema auch kommunale Ressourcen.

### **1. Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum**

Die Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum bedarf eines Konzepts, eines Budgets, professionellen Handelns und fachlich kompetenter Entscheidungsgremien.

Bei öffentlichen Bauvorhaben aller Art sollte im Rahmen verfügbarer Mittel die alte Praxis wieder angestrebt werden, jeweils ein (prozentual definiertes) Budget für Kunst zu investieren.

Bei Neu- und Umplanungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig eine Beratung und ein transparenter Entscheidungsprozess über den Umgang mit davon tangierter Kunst im öffentlichen Raum erfolgt.

Wettbewerbe vor der Vergabe von Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum führen zu besserer nachhaltiger Qualität. Abhängig von Budget und Bedeutung könnten auch alternativ externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden (siehe auch das Kapitel „Kommission“). Wichtig ist dabei, künstlerische Qualität zu sichern, Transparenz des Verfahrens herzustellen und die Bürgerschaft gebührend einzubeziehen. Kunst im öffentlichen Raum müsste mehr als bisher bürgerschaftlich orientiert sein und verlangt eine ressortübergreifende Planung.

Private Investoren sollten grundsätzlich über die Aufgabe von Kunst am Bau informiert werden. Fachliche Unterstützung und Information über die Bedeutung des Themas sollten angeboten werden, damit sich auch Private für das Thema engagieren. Soweit die Kommune aufgrund von abschließender Verträge auf private Investoren Einfluss nehmen kann, sollte sie dort tangierte oder

entstehende öffentlich zugängliche Kunst nach den kommunalen Regeln mit gestalten.

### **2. Verantwortlichkeit für Kunst im öffentlichen Raum**

Jede wichtige Aufgabe wird in der öffentlichen Verwaltung durch fachkundiges Personal erledigt. Dies muss auch für den Umgang mit öffentlicher Kunst gelten. Jede Stadt bzw. Gemeinde sollte einen Verantwortlichen benennen, der sich um Kunst im öffentlichen Raum kümmert und alle oben beschriebenen Aufgaben möglichst mit kunstwissenschaftlicher Fachkompetenz wahrnimmt bzw. koordiniert. In Großstädten und bei entsprechender Finanzausstattung könnte dies im Idealfall eine „Stabsstelle“ für öffentliche Kunst (Beispiel Dortmund) bzw. eine mit dieser Aufgabe betraute Person sein, die mit dem Hintergrund eines fachbezogenen Studiums (Kunstgeschichte, Architektur, usw.) diese wichtige Aufgabe umfassend ausfüllt. Diese Position kann in der Kulturverwaltung oder in einem Kunstmuseum angesiedelt sein.

Bei Finanz- und Personalknappheit müsste zumindest ein Mitarbeiter der Kulturverwaltung entsprechend aus- bzw. weitergebildet werden. Es wäre dann sicherzustellen, dass diese/r Mitarbeiter/in ausreichend Arbeitskapazität und Einwirkungsmöglichkeiten hat, um die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Kleine Gemeinden könnten sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch mit Nachbargemeinden zusammenschließen oder die Hilfe der Kreise oder eines Kunstmuseums in der Region in Anspruch nehmen, um diese Aufgabe zu optimieren.

Allerdings bleibt das Thema eine gesamtstädtische und gleichermaßen interdisziplinäre Aufgabe – auch wenn es einen kompetenten „Kümmerer“ gibt.

### **3. Dokumentation, Information und Vermittlung**

Alle Kunstwerke im öffentlichen Raum sollten umfassend dokumentiert werden. Angaben zum Werk, zur Aufstellung, zum Eigentümer, zur Finanzierung, Errichtung und vertraglichen Situation der Entstehung, zu spezifischen Fragen der Pflege usw. sind ebenso notwendig wie Hinweise zum Künstler, seinen Interpreten, zu seinen weiteren öffentlichen Werken, seinen Einzel- und Gruppenausstellungen, außerdem eine Biografie und eine Bibliografie des Künstlers. Diese Angaben sollten im Internet für die Bürgerinnen und Bürger verfügbar sein und sollten, falls noch

nicht vorhanden, so zügig wie möglich erstellt werden.

Am Standort des Kunstwerks ist möglichst eine angemessen gestaltete Objektinformation anzubringen, die die kunstwissenschaftlich notwendigen Mindestangaben ebenso enthält wie Hinweise auf weiterführende Informationen (Homepage, QR-Code mit Verweis auf weitergehende Informationen, usw.).

Pressearbeit und Printmedien (Flyer, Postkarten usw.) können helfen, das Bewusstsein für den Wert der Kunst im öffentlichen Raum zu schärfen. Wünschenswert sind darüber hinaus Monografien, Buchpublikationen, Führungen, Künstlergespräche usw. Nur eine gut und vielseitig vermittelte Kunst im öffentlichen Raum kann Bewusstsein und Verantwortung für diesen anspruchsvollen Bereich von Stadtkultur stärken. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger bei entsprechend qualifizierter Information sehr wohl für ihre Kunst im öffentlichen Raum interessieren und engagieren.

#### **4. Kontrolle und Instandhaltung**

Regelmäßige Kontrollgänge – empfehlenswert ist mindestens einmal pro Jahr – zu allen Werken der öffentlichen Kunst müssen durch kompetentes Personal (hauptamtlich, beauftragt oder ehrenamtlich) durchgeführt und dokumentiert werden.

Aus diesen Kontrollen ergibt sich der konkrete Bedarf an Reinigung, Instandsetzung und Restaurierung. Die Verwaltung stellt sicher, dass die notwendigen Maßnahmen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine dauerhafte Schädigung der Kunstwerke verhindert wird. Die Verwaltung kann sich dabei auch Partner für Patenschaften zugunsten der Pflege einzelner Kunstwerke suchen.

Die Verwaltung muss eine Routine entwickeln, mit der der federführenden Dienststelle Veränderungen an Gebäuden und öffentlichen Grundstücken gemeldet werden, von denen Kunst im öffentlichen Raum tangiert wird. Ziel ist es dabei, den Verlust oder die Beschädigung von Kunstwerken sowie die Beeinträchtigung des Standorts oder der Wirkung eines Kunstwerks auf seine Umgebung rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Jeder Einzelfall verlangt dabei eine eigenständige Würdigung und Entscheidung im Rahmen des gesamtstädtischen Kontextes.

Nicht zuletzt ist von Belang, dass mit hinreichenden Kontrollen und Maßnahmen sowohl die bauliche als auch die betriebliche Verkehrssiche-

rungspflicht gewährleistet werden. Dazu könnten Kooperationen mit städtischen Ämtern des Bereichs Grünflächen und Tiefbau sehr hilfreich bzw. notwendig sein.

#### **5. Sicherung gegen Vandalismus und Diebstahl**

Alle gefährdeten Kunstwerke im öffentlichen Raum sollten daraufhin überprüft werden, ob sie hinreichend gegen Vandalismus und Diebstahl gesichert sind. Nach der Priorität der Bedeutung der Kunstwerke sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dabei können bei wertvollen Werken auch Alarmsysteme sinnvoll oder notwendig sein.

#### **6. Finanzierung der Instandhaltung**

Kunst im öffentlichen Raum stellt auch finanziell einen Wert dar, deren Verfall schmälert die Vermögenswerte der Stadt. Entsprechend sollten die öffentlichen Kunstwerke in den Instandhaltungsbudgets berücksichtigt werden. Im Falle hoher Instandhaltungsbedarfe kann die Erstellung von Prioritätenlisten wie auch in anderen kommunalen Fachbereichen sinnvoll sein, die im zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen abgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten Sponsoren, Freundeskreise, Investoren, Partner aus der Wirtschaft sowie ehrenamtliche Leistungen und Patenschaftsmodelle einbezogen werden.

#### **7. Versicherung**

Die Kunstwerke sind – soweit möglich – gegen Vandalismus und Diebstahl zu versichern. Sie sollten versicherungstechnisch im Grundsatz wie Kunst in Museen und Sammlungen behandelt werden.

#### **8. Abbau von Kunstwerken und Einrichtung eines Depots**

Jede Generation hat das Recht und die Pflicht, über öffentliche Kunst zu diskutieren und zu entscheiden.

Dies gilt auch für den Umgang mit Kunstwerken, die an ihrem derzeitigen Standort ihre Funktion oder ihre Ästhetik durch äußere Einflüsse verloren haben oder die wegen ihrer Fragwürdigkeit in der Kritik stehen. Es gibt viele Beispiele in den Städten und Gemeinden für Kunstwerke, die unter dem Druck spezieller Interessen ohne hinreichende Berücksichtigung der künstlerischen Qualität realisiert wurden. Es muss möglich sein, fragwürdige Entscheidungen der Vergangenheit

zu korrigieren, die das Stadtbild zum Teil nachhaltig beeinträchtigen.

Kunstwerke können auch so geschädigt sein, dass sie in naher Zukunft oder mit vertretbarem Aufwand nicht restauriert werden können.

Unter Wahrung des Respekts vor jeglicher künstlerischen Arbeit kann es angebracht sein, einen Ort in der Stadt, ein Depot, ein „Archiv für ungenutzte Kunst“ zu finden, wo solche Kunstwerke aus dem öffentlichen Raum temporär oder dauerhaft aufbewahrt und auch bei Bedarf interessierten Bürgern oder Fachleuten zugänglich gemacht werden. Qualitätsurteile sind schwierig und zeitabhängig, manche Arbeiten brauchen im innerstädtischen Diskurs eine Denkpause oder befinden sich inzwischen in entwürdigenden Zuständen. Die temporäre Auslagerung kann ggf. zu einer Neubewertung führen.

Dabei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen im jeweiligen Kontext.

### **9. Kommission für öffentliche Kunst**

Um die Qualität von Kunst im öffentlichen Raum zu sichern, sollten Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik für die wichtigen Entscheidungsprozesse Fachleute hinzuziehen.

In der Vergangenheit hat sich die Einsetzung einer Kommission für öffentliche Kunst als hilfreich erwiesen, zumindest dann, wenn die Stadt eine gewisse Größe hat oder über bedeutende Objekte verfügt. Diese sollte in regelmäßigen Abständen alle wichtigen Entscheidungen über Kunst im öffentlichen Raum im Sinne der oben genannten Anforderungen treffen bzw. für die politischen Gremien vorbereiten. Die Wahlzeit der Kommission sollte sich an der Wahlperiode des zuständigen politischen Gremiums orientieren.

Den Vorsitz könnte durchaus ein externer Experte führen.

Weitere externe Experten aus dem Bereich der Kunstgeschichte, der Museen zeitgenössischer Kunst und der dafür qualifizierten Künstlerschaft sollten ergänzt werden durch Fachleute aus dem eigenen Kultur- und Baubereich sowie durch örtliche Politiker. Für das Zuständigkeitspektrum und die Zusammensetzung der Kommission gibt es gute Beispiele in einigen Großstädten (z. B. Bochum, Köln und Münster). **!!!**

Die Kommission sollte möglichst durch vertragliche Regelungen der Kommune auch für öffentlich zugängliche Kunst privater Investoren zuständig sein.

### **10. Konzeption Kunst im öffentlichen Raum**

Jede Stadt bzw. jede Gemeinde sollte ein eigenes Konzept zum Themenkomplex „Kunst im öffentlichen Raum“ erstellen, das auf die jeweiligen Verhältnisse zugeschnitten ist. Dabei sollten möglichst viele der angesprochenen Aufgaben in diese Konzeption einfließen und insbesondere die Sicherung der Qualität zukünftiger Entscheidungsprozesse geregelt werden (Wettbewerbe, Kommission usw.).

Die Kommune sollte diese Prozesse als gesamtstädtische und interdisziplinäre Aufgabe behandeln und dabei Beteiligung, die Einbeziehung externen Sachverständigen sowie insbesondere die Mitwirkung von Künstlern sicherstellen.

Entscheidend ist das gemeinsame Bestreben, die öffentliche Kunst als wesentliches Element von Stadtkultur anzuerkennen und unwiederbringliche kulturelle und materielle Werte zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/2014**

Durch die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Änderungsverordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/2014 soll das Konzept der Landesregierung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen, insbesondere zur Festlegung ein-

deutiger Vorgaben zur Klassenbildung auf Schulebene sowie zur kommunalen Klassenrichtzahl implementiert werden. Mit dieser Änderungsverordnung sollen also die Vorgaben des vom Landtag am 7. November 2012 beschlossenen 8. Schulrechtsänderungsgesetzes in Detailregelungen umgesetzt werden. Unter pädagogischen Gesichtspunkten sind die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen neuen Klassenbildungs-